

Satzung

des Vereins

„Auszeithaus Hohenlohe e. V.“

mit Sitz in 74670 Forchtenberg-Wohlmuthausen

Wohlmuthausen, 11.11.2018

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Auszeithaus Hohenlohe“.
2. Der Verein hat den Sitz in Forchtenberg-Wohlmuthausen.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Öhringen eingetragen. Nach Eintragung trägt der Verein den Zusatz e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Die Mitglieder des Vereins wollen durch das Auszeithaus Hohenlohe einen auf dem christlichen Menschenbild beruhenden Beitrag zur psychosozialen Versorgung der Menschen leisten, der gleichermaßen die psychische wie die spirituelle Bedürftigkeit der Menschen im Auge hat. Die Arbeit im Auszeithaus Hohenlohe geschieht aus dem Geist gelebter Ökumene und des interreligiösen Dialogs.

2. Der Verein realisiert seine satzungsgemäße Bestimmung, indem er
 - Menschen in den vielfältigen Belastungssituationen des Alltags eine begleitete „Auszeit“ bietet,
 - sie durch verschiedene spirituelle, kreativ-künstlerische und heilpraktische Angebote begleitet,
 - ihnen so ermöglicht, zur Ruhe zu kommen, wieder neu Kontakt zu sich selbst und anderen zu finden, spirituelle Quellen zu erschließen und sich neu auszurichten.
3. Dazu ergreift er folgende Maßnahmen:
 - Einrichtung und Organisation des „Auszeithaus Hohenlohe“
 - Durchführung von thematischen Auszeiten
 - Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zur Begleitung der Menschen, die in das Auszeithaus kommen
 - Öffentlichkeitsarbeit
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell offen und verfolgt keine anderen als die in der Satzung aufgeführten Ziele. Er wird von Menschen getragen, die sich dem christlichen Menschenbild verpflichtet fühlen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Eine Änderung der Vereinszwecke darf nur im Rahmen von gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken, im Sinne der geltenden Gemeinnützigkeitsordnung erfolgen (insbesondere AO 1977).

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch ein Ausschuss mit besonderen Aufgaben gebildet werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden.
2. Sowohl der 1. als auch der 2. und 3. Vorsitzende sind je einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
3. Ausschließlich mit Wirkung für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. und 3. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich an der Vertretung des Vereins verhindert ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Er bestellt die Leitung/das Leitungsteam des Auszeithauses.
6. Er unterstützt die Leitung/das Leitungsteam bei grundsätzlichen Fragen der pastoral-psychologischen und spirituellen Weiterentwicklung des Auszeithauses.
7. Er unterstützt die Leitung/das Leitungsteam bei dessen Bemühen, Sponsoren zu gewinnen und Zuschüsse zu erhalten.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und des Ortes der Versammlung sowie der Tagesordnung.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung ist dem 1. Vorsitzenden des Vereins vorbehalten. Bei dessen Verhinderung ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter durch Abstimmung zu bestimmen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
6. Der Vorstand gibt einen Jahresbericht.
7. Der Kassier gibt einen Kassenbericht. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung und stellen die Richtigkeit fest.
8. Die Mitgliederversammlung entlastet auf Antrag den Vorstand.
9. Die Mitgliederversammlung ist bei der Bestellung und Entlassung der Leitung/des Leitungsteams des Auszeithauses vorher anzuhören. In Eilfällen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird unverzüglich von diesem Vorgang in Kenntnis gesetzt.
10. Weiter unterstützt sie die Leitung/das Leitungsteam bei grundsätzlichen Fragen der pastoralpsychologischen und spirituellen Weiterentwicklung des Auszeithauses.
11. Sie unterstützt die Leitung/das Leitungsteam bei dessen Bemühen, Sponsoren zu gewinnen und Zuschüsse zu erhalten.

§ 7 Beschlussfassung

1. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.
3. Bei Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf formlosen Aufnahmeantrag durch schriftliche Beitrittsbestätigung des Vereinsvorstandes erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.
3. Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich und spätestens einen Monat vorher mit schriftlicher Kündigung dem Vorstand zu erklären.
4. Mitglieder können natürliche und juristische Personen (z. B. Kirchengemeinde) sein.

§ 9 Beiträge

1. Grundsätzlich wird für die Mitgliedschaft ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Höhe dieses Beitrages fest.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten der Mitglieder aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die entsprechende Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art und Weise der Liquidation. Das zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses vorhandene Vereinsvermögen wird entsprechend den Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung verwendet.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.11.2018 beschlossen.

Die Vereinsgründung erfolgte am 11.11.2018.

Anlage

Die Leitung/ das Leitungsteam hat die Aufgabe, das AuszeitHaus konzeptionell und inhaltlich zu entwickeln, das Fachteam für die spirituelle und psychologische Betreuung zusammenzustellen, zu betreuen und zu leiten, für den reibungslosen Ablauf der inhaltlichen Arbeit und Betreuung der Besucher zu sorgen, Sponsoren zu suchen und Kontakt mit ihnen zu halten, die Jahresplanung und Dokumentation über die Arbeit zu erstellen, den Haushalt vorzubereiten und zu bewirtschaften, den fachlichen Jahresbericht zu erstellen, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, das AuszeitHaus in der Öffentlichkeit darzustellen und den Kontakt zu verwandten Einrichtungen zu pflegen. Die Leitung/das Leitungsteam erhält eine Aufwandsentschädigung. Über die Erteilung einer Handlungsvollmacht/Prokura entscheidet der Vorstand des AuszeitHauses.